

Ausgabe für Heilberufe	August 2011
<p>welche ärztlichen Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind und welche nicht, ist oft gar nicht so einfach zu beurteilen. Wir stellen Ihnen dazu einen aktuellen Katalog vor. Darüber hinaus gibt es Neuigkeiten zu Schiffs- und Windkraftfonds, die im Hinblick auf vermeintlich hohe Steuervorteile in der Beitrittsphase neuerdings das Schicksal der Immobilienfonds teilen. Im Steuertipp widmen wir uns diesmal der Frage, wie Sie Ihre Reisekosten bei einem Sprachkurs im Ausland von der Steuer absetzen können.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Umsatzsteuerbefreiung: Umfangreicher Katalog über Gutachterleistungen veröffentlicht 1 <input checked="" type="checkbox"/> Fondsbeteiligungen: Errichtungskosten sind nicht sofort steuerlich abziehbar 2 <input checked="" type="checkbox"/> Privatklinik: Zulassung als Plankrankenhaus soll für Steuerbefreiung entbehrlich werden 3 <input checked="" type="checkbox"/> Krebsmedikamente: Steuerfreie Abgabe durch Krankenhausapotheke möglich 4 <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer: Ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage verfassungswidrig? 4 <input checked="" type="checkbox"/> Immobilienverkauf: Drei-Objekt-Grenze durch Aufteilung im Kaufvertrag überschritten 5 <input checked="" type="checkbox"/> Schenkungsteuerfalle: Vorsicht bei Vermögensübertragung einer rechtsfähigen Stiftung! ... 6 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Sprachkurs im Ausland 6

Umsatzsteuerbefreiung

Umfangreicher Katalog über Gutachterleistungen veröffentlicht

Grundsätzlich sind Ihre **Umsätze als Arzt oder Zahnarzt** in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit. Allerdings sind nur solche Umsätze steuerfrei, die der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen. Diese Einschränkung geht auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zurück. Die Abgrenzung der steuerfreien von den steuerpflichtigen Leistungen bereitet immer wieder Schwierigkeiten.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) hat nun zur Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Leistungen Stellung genommen. Dabei widmet sie sich speziell dem Bereich der ärztlichen Gutachten und bietet einen umfangreichen Katalog der gutachterlichen Leistungen, die **umsatzsteuerpflichtig** sind. Dazu gehören unter anderem die folgenden Leistungen:

- Alkohol- und Drogengutachten zur Untersuchung der Fahrtüchtigkeit,
- Blutalkoholuntersuchungen für gerichtliche Zwecke in Einrichtungen ärztlicher Befunderhebung,
- medizinisch-psychologische Gutachten über die Fahrtauglichkeit,
- anthropologisch-erbbiologische Gutachten,
- Blutgruppenuntersuchungen und DNA-Analysen (z.B. zur Vaterschaftsfeststellung oder

Spurenauswertung),

- Gutachten bei Strafverfahren,
- sportmedizinische Untersuchungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Training,
- reisemedizinische Untersuchungs- und Beratungsleistungen,
- Gutachten über den Gesundheitszustand für Versicherungsabschlüsse,
- Zeugnisse oder Gutachten über das Seh- und Hörvermögen.

Auch ärztliche Leistungen der **Schönheitschirurgen**, bei denen kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, sind umsatzsteuerpflichtig.

Ergänzend hat die OFD die **steuerfreien Leistungen** aufgelistet. Dazu gehören unter anderem:

- körperliche Untersuchung von Personen im Polizeigewahrsam zur Überprüfung, ob sie in der Zelle verwahrt werden können,
- Gutachten zu medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen,
- Vorsorgeuntersuchungen, bei denen Krankheiten möglichst frühzeitig festgestellt werden sollen (z.B. Krebs- oder Glaukomfrüherkennung),
- Mammographien einschließlich der von Radiologen erstellten Mammographien bei Screenings,
- individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL),
- Alkohol- und Drogengutachten zwecks anschließender Heilbehandlung.

Hinweis: Wichtig ist in diesem Kontext die Umsatzgrenze für die Anwendung der „Kleinunternehmerregelung“. Sie müssen keine Umsatzsteuer zahlen, sofern Ihre steuerpflichtigen Umsätze des Vorjahres 17.500 € nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Fondsbeteiligungen

Errichtungskosten sind nicht sofort steuerlich abziehbar

Der hohe Kapitalbedarf für den Erwerb und Betrieb eines Tank- oder Containerschiffs wird nicht selten über eine Fondsgesellschaft in der Rechtsform einer **Kommanditgesellschaft** gedeckt. An dieser beteiligen sich verschiedene Kapitalanleger als Kommanditisten.

Bisher war nicht höchstrichterlich geklärt, wie Konzeptions-, Gründungs-, Finanzierungs- und Platzierungskosten eines solchen Schiffsfonds zu behandeln sind. Für die Anleger ergeben sich steuerlich sehr unterschiedliche Auswirkungen - je nachdem, ob die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schiffsfonds

- als Betriebsausgaben sofort abgezogen werden können oder
- als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind.

Ein sofortiger Abzug dieser betragsmäßig durchaus ins Gewicht fallenden Kosten wäre für Kapitalanleger steuerlich vorteilhaft. Denn dadurch könnte ihnen bereits in der Beitrittsphase ein höherer und mit positiven anderen Einkünften **ausgleichsfähiger Verlust** zugewiesen werden.

Jetzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) diesen Steuervorteil allerdings abgelehnt und seine restriktive, zu **Immobilienfonds** entwickelte Rechtsprechung auch auf Schiffsfonds erstreckt: Die Aufwendungen müssen als **Anschaffungskosten** des Schiffs behandelt werden. Folglich muss die Gesellschaft sie in ihrer Steuerbilanz in voller Höhe und als Anschaffungskosten aktivieren. Bei den Kapitalanlegern wirken sich die Gründungskosten des Fonds nur verteilt über die Abschreibungsdauer aus. Auf den hohen verrechenbaren Verlust, der bei einem sofortigen Kostenabzug möglich gewesen wäre, müssen sie verzichten.

Hinweis: In seinem Urteil geht der BFH auch auf die Abschreibungsdauer hochseetauglicher Tankschiffe ein und schätzt die Nutzungsdauer der Tankergeneration von sog. Doppelhüllentankern auf 17 Jahre. Die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung gehen noch von einer zwölfjährigen Nutzungsdauer aus.

Ähnlich schlecht sieht es auch für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer **Windkraftfonds-GmbH & Co. KG** aus. Der BFH hat entschieden, dass sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Windkraftfonds Anschaffungskosten der einzelnen Wirtschaftsgüter darstellen. Auch hier bleibt der möglicherweise im Vorfeld versprochene Steuervorteil in Form von sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben also aus.

Privatklinik

Zulassung als Plankrankenhaus soll für Steuerbefreiung entbehrlich werden

Das Finanzgericht Münster (FG) hat Zweifel an der richtlinienkonformen Umsetzung der Umsatzsteuerbefreiung für Krankenhäuser geäußert: Die deutschen Regelungen könnten seiner Ansicht nach gegen **europäisches Recht** verstoßen.

Mit der Neuregelung seit 2009 hat der Gesetzgeber die Steuerbefreiung für Krankenhäuser an das Vorliegen einer Zulassung durch einen Sozialversicherungsträger geknüpft. **Private Krankenhäuser** können die Steuerbefreiung nur noch in Anspruch nehmen, wenn sie beispielsweise durch die Krankenkasse als sogenanntes Plankrankenhaus zugelassen sind. Eine Privatklinik hatte sich gegen ihre Umsatzsteuerfestsetzung gewendet. Zwar war sie nicht zugelassen, ihr Leistungsspektrum jedoch vergleichbar mit dem anderer zugelassener Krankenhäuser. Dennoch hatte das Finanzamt die Befreiung von der Umsatzsteuer mit dem Hinweis auf die fehlende Zulassung verweigert. Nach Auffassung des FG müssen aber auch private Kliniken, die im Wesentlichen **Heilbehandlungsleistungen** erbringen, steuerbefreit sein.

Krebsmedikamente

Steuerfreie Abgabe durch Krankenhausapotheke möglich

Die Abgabe von Medikamenten durch eine Krankenhausapotheke kann auch dann **umsatzsteuerfrei** sein, wenn diese zur ambulanten Versorgung eines Patienten eingesetzt werden.

Der Betreiberin eines gemeinnützigen Krankenhauses war mangels ausreichender ärztlicher Versorgung eine **Institutsermächtigung** erteilt worden. Dadurch durfte sie auch ambulante Chemotherapien durchführen. Zur Förderung der Therapien wurden in der Krankenhausapotheke individuell auf die Patienten zugeschnittene Zytostatika nach ärztlicher Anordnung hergestellt. Während das Krankenhaus die Abgabe dieser Medikamente als steuerfrei ansah, unterwarf das Finanzamt den Vorgang der Umsatzsteuer. Das Finanzgericht Münster (FG) gab dem Krankenhaus recht: Die Umsatzsteuerbefreiung setzt voraus, dass die Umsätze aus der Medikamentenabgabe in engem Zusammenhang mit der Krankenhaus- und der **ärztlichen Heilbehandlung** stehen. Dazu muss diese Leistung eine Nebenleistung zur ärztlichen Heil- oder Krankenhausbehandlung sein, was auf die Abgabe der Zytostatika zutrifft. Unmaßgeblich für die Beurteilung ist laut FG, ob die Heilbehandlung durch stationäre Aufnahme des Patienten oder ambulant erfolgt. Für die Behandlung krebskranker Patienten ist die Abgabe der Medikamente unerlässlich, denn sie fördert die ambulanten Krebstherapien erheblich. Die Umsätze aus der Medikamentenabgabe sind auch nicht dazu bestimmt, dem Krankenhaus **zusätzliche Einnahmen** zu verschaffen. Gegen diese Annahme spricht schon die Institutsermächtigung, die einem Krankenhaus nur bei ärztlicher Unterversorgung erteilt wird.

Grunderwerbsteuer

Ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage verfassungswidrig?

Die Grunderwerbsteuer ist eine Verkehrsteuer und steht ausschließlich den Bundesländern zu. Gerade in Zeiten knapper Kassen rückt sie zur zusätzlichen Finanzierung der Länderhaushalte in den Fokus der Landesfinanzbehörden. Der **Steuersatz** beträgt derzeit je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 5 %.

Die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage bestimmt sich grundsätzlich nach der Gegenleistung, also in der Regel dem **Kaufpreis**. In Ausnahmefällen bestimmt sie sich dagegen nach den **Grundbesitzwerten**. Zu diesen Ausnahmen gehören unter anderem Fälle, in denen entweder eine Gegenleistung für den Grundstückserwerb fehlt oder sich keine Gegenleistung ermitteln lässt. Auch wenn sich Anteile an Gesellschaften verändern, die Grundstücke besitzen, setzen die Finanzämter als Ersatzbemessungsgrundlage die Grundbesitzwerte an.

Schon 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsmäßigkeit dieser Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer beanstandet. Jetzt bezweifelt der

Bundesfinanzhof, dass der Ansatz der Grundbesitzwerte, die nur noch für die Grunderwerbsteuer maßgeblich sind, als **Ersatzbemessungsgrundlage** verfassungsgemäß ist. Er hat deshalb das BVerfG angerufen.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, wie das BVerfG über die Vorlage entscheiden wird. Wir fechten Ihre Steuerbescheide diesbezüglich selbstverständlich gerne mit einem Einspruch an. Darüber hinaus würden wir das Ruhen des Verfahrens unter Hinweis auf das anhängige Verfahren vor dem BVerfG beantragen.

Immobilienverkauf

Drei-Objekt-Grenze durch Aufteilung im Kaufvertrag überschritten

Um einen **gewerblichen Grundstückshandel** und seine negativen Rechtsfolgen zu vermeiden, müssen Sie die „Drei-Objekt-Grenze“ beachten. Anhand dieser Grenze wird bei Grundstücksverkäufen nämlich zwischen einer steuerpflichtigen gewerblichen Tätigkeit und einer steuerfreien privaten Vermögensverwaltung unterschieden. Wenn Sie **innerhalb von fünf Jahren** mehr als drei Objekte in zeitlicher Nähe zu deren Anschaffung, Herstellung oder grundlegender Modernisierung verkaufen, liegt ein gewerblicher Grundstückshandel vor. Problematisch wird die Sache auch, wenn schon beim Kauf der Grundstücke feststeht, dass sie zum Verkauf bestimmt sind. In diesem Fall kann das Finanzamt einen gewerblichen Grundstückshandel auch dann annehmen, wenn Sie weniger als vier Objekte verkaufen. Als „Objekt“ im Sinne der Drei-Objekt-Grenze gilt jedes selbständig veräußerbare und nutzbare Immobilienobjekt, und zwar unabhängig von seiner Größe, seinem Wert und anderen Umständen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem eine GbR einen Miteigentumsanteil **mehr als fünf Jahre** nach dem Kauf des Grundstücks verkauft hatte. Dennoch geht der BFH von einer Überschreitung der Drei-Objekt-Grenze und damit von einer - zumindest bedingten - Veräußerungsabsicht aus.

Im Streitfall war das Grundstück gleichzeitig mit dem Kaufvertrag durch **Teilungserklärung** noch in derselben Urkunde in mehrere Miteigentumsanteile mit Wohnungs- und gewerblichen Teileigentumseinheiten aufgeteilt worden. Die Vorbereitungen für die Aufteilung waren also schon bei Vertragsabschluss abgeschlossen. Daher sieht der BFH als Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze nicht den unabgeteilten Miteigentumsanteil, sondern die mit dem Wohnungseigentum verbundenen **Miteigentumsanteile** an. Von diesen Miteigentumsanteilen waren dem Käufer mehr als drei Einheiten zugewiesen worden. Außerdem nahm der BFH einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Grundstückskauf und Weiterverkauf und also eine **Veräußerungsabsicht** an.

Hinweis: Planen Sie, eine Immobilie oder gar mehrere Objekte zu verkaufen, sollten wir das Vorhaben gemeinsam prüfen, um ungewollte steuerliche Belastungen zu vermeiden.

Schenkungssteuerfälle

Vorsicht bei Vermögensübertragung einer rechtsfähigen Stiftung!

Stiftungen erfreuen sich in jüngster Vergangenheit zunehmender Beliebtheit. Die Rechtsform der Stiftung bringt bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer durchaus Vorteile mit sich (z.B. Erhalt des Familienvermögens). Das Vermögen einer Stiftung unterliegt in Abständen von jeweils 30 Jahren der **Erbschaft- und Schenkungssteuer**, sofern diese wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist.

Mit der Einbringung von Vermögen in eine Stiftung soll dieses langfristig zum Wohle künftiger Generationen verwaltet und der **Lebensunterhalt** der begünstigten Personen **gesichert** werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden: Die **Übertragung von Vermögen** einer rechtsfähigen Stiftung auf eine von ihr gegründete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts unterliegt der Schenkungssteuer, soweit nicht eine Steuerbefreiung greift. Das gilt unabhängig von den Zielen der alten und den Aufgaben der neuen Stiftung, die ihr nach ihrer Satzung obliegen.

Laut BFH spielt es keine Rolle, wenn die neu gegründete Stiftung nach ihrer **Satzung** - bezogen auf bestimmte Personen - weitgehend identischen Zwecken dient wie die Stifterin. Stifterin kann somit nicht nur eine lebende natürliche Person sein, sondern auch eine juristische Person und somit letztlich eine rechtsfähige Stiftung selbst.

Steuertipp

Sprachkurs im Ausland

Nicht jeder Fortbildungslehrgang zum Erwerb oder zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen findet am Wohnort des Steuerzahlers oder in dessen Nähe statt (**auswärtiger Sprachkurs**). Hierbei stellt sich die Frage, ob neben den reinen Kursgebühren auch die mit dem Sprachkurs verbundenen Reisekosten beruflich veranlasst und daher als Betriebsausgaben oder Werbungskosten Ein auswärtiger Sprachkurs kann auch beruflich veranlasst sein, wenn er nur **Grundkenntnisse** oder allgemeine Kenntnisse in einer Fremdsprache vermittelt, die aber für die berufliche Tätigkeit ausreichen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt. Allerdings ist die Wahl eines Sprachkurses im Ausland regelmäßig auch durch **private Erwägungen** mitveranlasst.

Die neben der reinen Kursgebühr entstandenen Reisekosten sind daher nach Ansicht des BFH in einen beruflichen und einen privaten Anteil aufzuteilen. Dabei kann auch ein anderer als der **zeitliche Aufteilungsmaßstab** angezeigt sein. Letztlich schlägt der BFH eine praxistaugliche Lösung vor: Falls weder der Kursteilnehmer noch das Finanzamt einen anderen Aufteilungsmaßstab substantiell vortragen und nachweisen, können sämtliche

Reisekosten **zur Hälfte** dem beruflichen Anteil zugerechnet werden. Nur der berufliche Anteil ist dann als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens